

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 18. Oktober 2000****zur Änderung der Entscheidung 94/652/EG zur Festlegung der Liste der Aufgaben und der Aufgabenzuteilung im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2000) 3034)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2000/669/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 94/458/EG der Kommission ⁽²⁾ legt die Regeln für die verwaltungsmäßige Organisation der Zusammenarbeit bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen fest.
- (2) In der Entscheidung 94/652/EG der Kommission ⁽³⁾ ist die Festlegung der Aufgaben und die Verteilung dieser Aufgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit an die Mitgliedstaaten vorgenommen worden. Artikel 3 der Richtlinie sieht mindestens alle sechs Monate eine Aktualisierung der Liste der Festlegung und der Verteilung der Aufgaben vor.
- (3) Die Liste der Aufgaben muss im Hinblick auf den öffentlichen Gesundheitsschutz in der Gemeinschaft und die Anforderungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Lebensmittelbereich festgelegt und aktualisiert werden.

- (4) Die Aufgaben müssen unter Berücksichtigung der in den Mitgliedstaaten, insbesondere in den an der wissenschaftlichen Zusammenarbeit teilnehmenden Einrichtungen, vorhandenen Fachkenntnisse und Mittel verteilt werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ständigen Lebensmittelausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 94/652/EG mit der Liste der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen und deren Zuteilung an die Mitgliedstaaten wird hiermit durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Oktober 2000

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 23.7.1994, S. 84.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 29.9.1994, S. 29.

ANHANG

Liste der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
<p>1. Aromastoffe</p> <p>1.1. Chemisch definierte Aromastoffe gemäß dem Verzeichnis des Anhangs der Entscheidung 1999/217/EG der Kommission vom 23. Februar 1999</p> <ul style="list-style-type: none"> — Erstellung von Berichten für die Sicherheitsbewertung chemisch definierter Aromastoffe nach Maßgabe des Evaluierungsprogramms gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2232/96 — Einrichtung und Führung eines traditionellen und elektronischen Archivs mit den für die betreffenden Stoffe verfügbaren Daten zu den toxikologischen Eigenschaften und zur Exposition 	<p>Dänemark (Koordinator)</p> <p>Deutschland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich</p>	<p>31. Mai 2005</p>
<p>3. Kontaminanten</p> <p>3.1. Allgemeine Fragen</p> <p>3.1.1. Unvorhergesehene und dringende Fragen</p> <ul style="list-style-type: none"> — Koordinierung des Sammelns von Daten in den Mitgliedstaaten, die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuss für die Risikobewertung von unvorhergesehenen und dringenden Fragen im Zusammenhang mit Lebensmittelkontaminanten benötigt 	<p>Italien, Vereinigtes Königreich (Gemeinsame Koordinatoren)</p> <p>Alle Mitgliedstaaten (*)</p>	<p>31. Dezember 2000</p>
<p>3.2. Spezifische Fragen</p> <p>3.2.6. Bereitstellung validierter Verfahren zur Unterstützung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses im Hinblick auf 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) in hydrolysiertem pflanzlichem Protein (HVP) und anderen Lebensmitteln</p> <p>3.2.7. Bewertung der Aufnahme von Ochratoxin A über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten</p> <p>3.2.8. Bewertung der Aufnahme von Patulin über die Nahrung durch die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten</p> <p>3.2.9. Erhebung und Zusammenstellung von Daten über den Gehalt an 3-Monochlorpropandiol (3-MCPD) und verwandten Stoffen in Lebensmitteln</p>	<p>Vereinigtes Königreich (Koordinator)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Österreich (*)</p> <p>Italien (Koordinator)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Niederlande, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)</p> <p>Deutschland (Koordinator)</p> <p>Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)</p> <p>Schweden, Vereinigtes Königreich (Gemeinsame Koordinatoren)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Irland, Frankreich, Niederlande, Österreich, Finnland (*)</p>	<p>31. August 2000</p> <p>31. Dezember 2001</p> <p>30. Juni 2001</p> <p>31. Dezember 2001</p>
<p>7. Ernährung, Allergien und Gesundheit</p> <p>7.3. Sammlung von Daten zu Erzeugnissen, die bei extrem kalorienarmen Ernährungsweisen verwendet werden sollen</p> <p>7.4. Studie zu in Lebensmitteln verwendeten Enzymen und Sammlung von Daten zu deren Sicherheit</p>	<p>Niederlande (Koordinator)</p> <p>Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Portugal, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)</p> <p>Frankreich (Koordinator)</p> <p>Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Irland, Italien, Niederlande, Portugal, Finnland, Vereinigtes Königreich</p>	<p>31. Mai 2001</p> <p>30. September 2000</p>

Gegenstand, Art und Umfang der Aufgabe	Mitgliedstaaten, denen die Aufgabe zugeteilt wird	Frist für die Erfüllung der Aufgabe
8. Verpackungen 8.1. Erstellung von Datenblättern oder Berichten für die Risikobewertung von Stoffen, die für Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verwendet werden oder darin enthalten sind	Niederlande (Koordinator) Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, Italien, Finnland, Schweden, Vereinigtes Königreich (*)	31. Dezember 2002
9. Amtliche Lebensmittelüberwachung 9.1. Ausarbeitung eines Arbeitsdokuments zur einheitlichen Auslegung der Rechtsvorschriften und Qualitätsnormen für Laboratorien gemäß der Richtlinie 93/99/EWG	Vereinigtes Königreich (Koordinator) Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden (*)	31. Dezember 2000

(*) Norwegen nimmt an dieser Aufgabe teil.